

Bundesverband der Wertpapierfirmen an den deutschen Börsen e.V.
Herrengraben 31, 20459 Hamburg

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Referat WA 11
Grundsatzfragen Wertpapieraufsicht und Gesetzgebung
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt am Main
per E-Mail: Konsultation-15-08@bafin.de

Ihr Zeichen
WA 11-QR 1000-2008/0001

Ihre Nachricht vom

Ort_Datum
Hamburg, 09.01.2009

Konsultation 15/2008 zur Überarbeitung und Ergänzung des Emittentenleitfadens der BaFin

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Sache danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im o.g. Konsultationsverfahren.

Zur geplanten Neufassung des Emittentenleitfadens im Zusammenhang mit Informationen über bedeutende Stimmrechte gemäß §§ 21 ff. WpHG möchten wir folgendes anmerken:

§ 23 Abs. 4 WpHG sieht eine Ausnahme (Nichtberücksichtigung von Stimmrechten) für sog. Market Maker vor. Eine enge Auslegung am Wortlaut der Vorschrift dürfte letztlich dazu führen, dass ausschließlich Handelsteilnehmer am Marktmodell der EUREX (und ggf. noch sog. Designated Sponsors, die am elektronischen Handelssystem XETRA teilnehmen) tatbestandlich von der Ausnahmenvorschrift erfasst sind.

U.E. ist es sachlich geboten, die genannte Ausnahmenvorschrift auch auf sog. Skontroführer i.S.v. § 27 Abs. 1 Satz 1 BörsG zu erstrecken. Unstreitig gehört es zur charakteristischen Tätigkeit von Skontroführern neben ihrer Funktion als Vermittlungsmakler auch Eigen- und Aufgabengeschäfte einzugehen. Informationen über in diesen Fällen vorübergehend formal erworbene Stimmrechte sind gleichermaßen entbehrlich, wie es bei Market Makern der Fall ist, die bestimmungsgemäß Vertragspartei eines Wertpapierhandelsgeschäfts werden und einen Eigenhandel in der Form betreiben, dass Aktien mit Stimmrechten erworben und veräußert werden.

Weiterhin erscheint eine Erstreckung der Ausnahmenvorschrift auch für Fälle geboten, in denen ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Emissionstätig-

Bundesverband der Wertpapierfirmen an den deutschen Börsen e.V.

Sitz des Verbandes
Fasanenstraße 3
10623 Berlin

Postanschrift & Geschäftsstelle
Börsenstraße 14
60313 Frankfurt/Main

Tel.: (069) 92 10 16 91
Fax: (069) 92 10 16 92
mail@bwf-verband.de
www.bwf-verband.de

Vorstand
Prof. Dr. Jörg Franke (Vorsitzender)
Kai Jordan
Klaus Mathis
Dirk Freitag
Dr. Annette Kliffmüller-Frank
Ralf Nachbauer
Herbert Schuster
Michael Wilhelm

Geschäftsführer
Michael H. Sterzenbach
m.sterzenbach@bwf-verband.de

Justiziar
Dr. Hans Mewes
Herrengraben 31, 20459 Hamburg
Tel.: (040) 36 80 5 - 132
Fax: (040) 36 28 96
h.mewes@bwf-verband.de

Bankverbindung
Deutsche Bank PGK Frankfurt
BLZ 500 700 24, **Kto.** 0 18 32 10 00

keit gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 KWG bzw. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 WpHG betreibt und lediglich im Wege eines Durchgangserwerbs „Stücke auf das Buch nimmt“.

Für den Fall, dass die Bundesanstalt es im Rahmen ihrer Verwaltungspraxis vertreten kann, den Anwendungsbereich des § 23 Abs. 4 WpHG – ggf. im Wege einer teleologischen Reduktion – auf die oben genannten Fälle zu erstrecken, bitten wir darum, dies im Rahmen der Neufassung des Emittentenleitfadens unter I.2.6.5. zu berücksichtigen und ausdrücklich in den dortigen Text aufzunehmen.

Für den Fall, dass die Bundesanstalt es im Rahmen ihrer Verwaltungspraxis nicht vertreten kann, den Anwendungsbereich des § 23 Abs. 4 WpHG auf die oben genannten Fälle zu erstrecken, unser Anliegen als solches aber für materiell zutreffend hält, bitten wir darum, dies im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten anlässlich der nächsten Novellierung des Wertpapierhandelsgesetzes zu verfolgen.

Weiterhin teilen wir mit, dass der Unterzeichnete an der Anhörung in dieser Sache am 22. Januar 2009 teilnehmen wird.

Überdies behalten wir uns vor, im Anschluss an die genannte Anhörung noch weiter zur geplanten Novellierung und Neufassung des Emittentenleitfadens vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Mewes
Justiziar